

## Abstimmungsvorlage vom 7. März 2010

**Tierschutzanwalt-Initiative**

Am 26. Juli 2007 reichte der Schweizer Tierschutz STS die Volksinitiative «Gegen Tierquälerei und für einen besseren Rechtsschutz der Tiere (Tierschutzanwalt-Initiative)» ein. Die Initiative sieht eine Änderung von Artikel 80 der Bundesverfassung (BV) vor, der durch zwei neue Absätze ergänzt werden soll:

Mit Absatz 4 soll in der Verfassung der Grundsatz verankert werden, dass der Bund den Rechtsschutz von Tieren als empfindungsfähigen Lebewesen regeln muss.

Mit Absatz 5, dem Hauptanliegen der Initiative, sollen die Kantone verpflichtet werden, dafür zu sorgen, dass die Interessen der geschädigten Tiere in Strafverfahren von Amtes wegen durch geeignete Rechtsbeistände vertreten werden. Mit anderen Worten: Die Initiative möchte den geschädigten Tieren in Prozessen, die den Vollzug der Tierschutzbestimmungen betreffen, auf der Verfahrensebene eine günstigere Position verschaffen.

Der Entwurf für die Anpassung der Bundesverfassung lautet wie folgt:

Art. 80 Abs. 4 und 5

*4 Der Bund regelt den Rechtsschutz von Tieren als empfindungsfähigen Lebewesen.*

*5 In Strafverfahren wegen Tierquälerei oder anderen Verstössen gegen das Tierschutzgesetz vertritt eine Tierschutzanwältin oder ein Tierschutzanwalt die Interessen der misshandelten Tiere. Mehrere Kantone können eine gemeinsame Tierschutzanwältin oder einen gemeinsamen Tierschutzanwalt bestimmen.*

**Argumente**

| <b>Pro</b>  | <b>Contra</b>  |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vereinheitlichung der von Kanton zu Kanton unterschiedlichen Strafrechtspraxis im Bereich des Tierschutzes.</li> <li>• Die Einführung eines Tierschutzanwaltes in allen Kantonen ist notwendig, da die bestehenden Tierschutzgesetze ungenügend bzw. gar nicht durchgesetzt werden.</li> <li>• Aufgrund der nachsichtigen Gerichtspraxis wird eine präventive Wirkung verfehlt.</li> <li>• Das Parlament hat die Einführung auf Gesetzesebene zwei Mal verpasst, es besteht daher nur noch die Möglichkeit der Volksinitiative.</li> <li>• Die Änderung der Bundesverfassung hat keine Verschärfung des Tierschutzgesetzes zur Folge, sondern stellt lediglich dessen korrekten Vollzug sicher.</li> <li>• In den Kantonen ZH, SG und BE wurden mit der Einführung einer Behörde für Tierschutz positive Erfahrungen gemacht.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Pflicht, einen Tierschutzanwalt einzuführen, greift in unnötiger Weise in die Organisationsfreiheit der Kantone ein.</li> <li>• Die Kantone haben bereits die Möglichkeit, einen Tierschutzanwalt einzusetzen</li> <li>• Der Initiativtext ist nicht genügend präzise. Es wird nicht geregelt, ob es sich um einen öffentlichen oder einen privaten Anwalt handelt. Die Zulassung von privaten Anwälten könnte enorme finanzielle Auswirkungen haben.</li> <li>• Die Einführung eines Tierschutzanwaltes kann als Misstrauensvotum gegenüber Landwirten verstanden werden.</li> <li>• Eine wirksame Wahrung der Tierinteressen ist auch ohne Verfassungsartikel möglich.</li> </ul> |

**Statistik**

Im Jahr 2007 wurden in der ganzen Schweiz 617 Fälle von Tiermisshandlungen untersucht. Im Kanton St. Gallen wurden 138 Fälle, im Kanton Zürich 136 Fälle und im Kanton Bern 88 Fälle untersucht. Dies sind die drei Kantone, welche eine Behörde haben, die die Funktion eines Tierschutzanwaltes wahrnimmt. Im Gegensatz dazu wurde im Jahr 2007 in den Kantonen Wallis, Nidwalden und Genf kein einziger Tierschutzstraffall gemeldet.

Durchschnittlich kommen nur gerade 20 Prozent aller eingeleiteten Verfahren vor den Richter.